

Vertrag
über die
Betriebsführung
der Abwasserbeseitigungsanlagen

zwischen

der Stadt Finsterwalde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Gampe,
Schloßstraße 7/8,
03238 Finsterwalde

– nachstehend „**Stadt**“ genannt –

und

der Stadtwerke Finsterwalde GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Andy Hoffmann und Jürgen Fuchs,
Langer Damm 14,
03238 Finsterwalde

– nachstehend „**Betriebsführerin**“ genannt –

– nachstehend zusammen auch „**Vertragspartner**“ genannt –

wird der folgende Betriebsführungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer zu beseitigen. Die Stadt unterhält zur Organisation der Aufgaben der Abwasserbeseitigung den Eigenbetrieb „Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde“ (Entwässerungsbetrieb) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung Brandenburg und den Bestimmungen der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb in der jeweils geltenden Fassung. Für den technischen Betrieb hält die Stadt eigenes Personal im Eigenbetrieb vor.

Zur Durchführung der (Teil)Aufgaben der Abwasserbeseitigung bedient sich die Stadt der Betriebsführerin seit 1991 im Wege einer vertraglich ausgestalteten Betriebsführung. Die Betriebsführerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt.

Aufgrund der Novellierung umsatzsteuerlicher Regelungen hat die Stadt die bisherige Erhebung privatrechtlicher Abwasserentgelte seit dem 01.01.2022 auf eine Gebührenerhebung umgestellt.

Vor diesem Hintergrund soll der bisherige zwischen der Stadt und der Betriebsführerin geschlossene Betriebsführungsvertrag zum 31.12.2021 beendet und ein neuer Betriebsführungsvertrag ab dem 01.01.2022 geschlossen werden. Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Die Stadt beauftragt die Betriebsführerin mit der Durchführung der in der **Anlage 1** aufgeführten Dienstleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages. Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb sowie die Anlagen 1 und 2 werden Vertragsbestandteil.
- (2) Die Betriebsführerin hat die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen, der verordnungs- und satzungsrechtlichen, insbesondere der Betriebssatzung für den „Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde“ in der jeweils gültigen Fassung, sowie der nach diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen durchzuführen. Sie verpflichtet sich zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung.
- (3) Die Stadt beauftragt die Betriebsführerin gemäß § 4 dieses Vertrags ebenfalls mit der Durchführung des Abgabeverfahrens im Namen der Stadt (vgl. § 15 Abwassergebührensatzung). Ausgenommen von der Betriebsführung sind folgende Tätigkeiten mit hoheitlichem Charakter: Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie Durchsetzung von hoheitlichen Zwangsmaßnahmen. Eine befreiende Aufgabenübertragung auf die Betriebsführerin im Sinne einer Privatisierung der Aufgabe oder Beleihung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die gesamten Abwasserbeseitigungsanlagen mit den dazugehörigen Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und mit allem sonstigen Zubehör liegen im Eigentum der Stadt.

§ 2

Durchführung der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführerin unterhält die zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Betriebsführung notwendigen personellen und sachlichen Mittel. Die Betriebsführerin ist verpflichtet, alle Tätigkeiten der Anlage 1 durchzuführen, welche für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (2) Die Betriebsführerin wird Entscheidungen der Stadt gegenüber Anschlussnehmern über die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bzw. über die Befreiung hiervon, ferner über Einleitgenehmigungen für Indirekteinleiter und Grund- und Drainagewasser

o. ä. auf der Grundlage der Satzungen der Stadt vorbereiten und deren Durchsetzung überwachen.

- (3) Die Betriebsführerin übernimmt die Aufgabe der Betriebsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und verpflichtet sich, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (4) Die Betriebsführerin hat in ihrem Aufgabenbereich die Wirtschaftspläne der Stadt umzusetzen und dabei die Ansätze der Pläne grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen gelten für notwendige Maßnahmen aus Havarie-, Sicherheits- oder Hygienegründen, wenn keine vorherige Zustimmung eingeholt werden kann.
- (5) Die Vertragspartner werden sich im Falle zukünftiger, im Rahmen der Abwasserbeseitigung zusätzlich anfallenden Aufgaben über deren Erfüllung verständigen.
- (6) Die Betriebsführerin hat die für die Stadt sowie die für die Abwasserbeseitigung jeweils gültigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Auflagen, Bedingungen, Satzungen zu beachten und erforderliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen einzuholen.
- (7) Die Stadt unterstützt die Betriebsführerin bei der ordnungsgemäßen Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben und wird alles tun, um die Betriebsführerin die vertragsgemäße und kostengünstige Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.
- (8) Die Betriebsführerin hat die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn der Betrieb bzw. der Betriebserfolg der von der Betriebsführerin übernommenen Anlagen beeinträchtigt ist oder entsprechende Beeinträchtigungen vorhersehbar sind.
- (9) Die Betriebsführerin wird das Auftreten in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden und Kommunen in allen grundsätzlichen Fragen der Abwasserentsorgung im Rahmen der Betriebsführung mit der Stadt abstimmen.
- (10) Die Betriebsführerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben fachlich geeigneter Dritter zu bedienen, soweit rechtlich zulässig.

§ 3 **Fördermittel**

- (1) Die Vertragspartner bemühen sich darum, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserentsorgung in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten.
- (2) Werden bei der Gewährung öffentlicher Fördermittel Auflagen oder Bedingungen auferlegt, so ist die Betriebsführerin verpflichtet, diese zu erfüllen, soweit sie bestandskräftig sind oder die Herstellung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen die Auflagenbedingungen nicht erreicht ist. Die Betriebsführerin führt den Mittelverwendungsnachweis. Die Betriebsführerin verpflichtet sich, die Stadt bei der Erlangung von Zuwendungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4

Mandatierung zur Durchführung des Abgabeverfahrens (Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen)

- (1) Die Stadt setzt die durch die Betriebsführerin kalkulierten Abwassergebühren und Beiträge sowie Kostenerstattungen gemäß den Vorgaben des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (BbgKAG) fest.
- (2) Die Stadt beauftragt die Betriebsführerin mit der Durchführung des Verfahrens zur Erhebung der Abwassergebühren, Beiträge und der Kostenerstattungen gemäß § 12e Abs. 2 BbgKAG wie folgt (Mandat):
 - a) Die Betriebsführerin ist verpflichtet, die Erhebung der Abwassergebühren, Beiträge und Kostenerstattungen vorzubereiten und deren Einziehung vorzunehmen. Die Abgabebescheide können von der Betriebsführerin auf eigenen Briefbögen mit Hinweis auf die Inkassotätigkeit für die Stadt ausgefertigt und von Zeichnungsberechtigten der Betriebsführerin unterzeichnet, sofern eine Unterschriftsleistung erforderlich ist.
 - b) Die Betriebsführerin wird Mahnverfahren im Auftrag der Stadt einleiten und bearbeiten. Die Stadt wird zur Einziehung außenstehender Abwassergebühren und Beiträge sowie Kostenerstattungen Verwaltungsvollstreckungsverfahren einleiten und durchführen. Sollten Abgabenbescheide mit Widerspruch oder Klage angefochten werden, wird die Betriebsführerin die Verfahren in Abstimmung mit der Stadt so weit wie möglich bearbeiten. Die Betriebsführerin wird die Stadt hierbei im gebotenen Umfang unterstützen.
 - c) Die Betriebsführerin ist verpflichtet, den an einem Abgabeverfahren Beteiligten entsprechend § 12d BbgKAG in der jeweils geltenden Fassung Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht ist unverzüglich nach entsprechender Antragstellung zu gewähren.
- (3) Für die Zahlung der in Absatz 2 lit. b genannten Beträge ist den Anschlussnehmern ein gesondertes Geschäftskonto zu benennen, über das die Betriebsführerin Verfügungsbefugt ist.
- (4) Die Betriebsführerin ist berechtigt, ihre gegen die Stadt bestehenden Entgeltansprüche aus § 7 mit den auf dem Geschäftskonto eingehenden laufenden Gebühreneinzahlungen und Kostenerstattungen zu verrechnen.
- (5) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird über eine separat zwischen dem Entwässerungsbetrieb und der Betriebsführerin abgeschlossene Vereinbarung geregelt.
- (6) Abweichend von § 2 Abs. 10 ist es der Betriebsführerin nicht gestattet, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 2 Dritter zu bedienen.

§ 5

Haftung und Versicherung

- (1) Sofern beim Betrieb der Kläranlage ein Schaden dadurch entstehen sollte, dass die Betriebsführerin ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, haftet sie für diesen Schaden.
- (2) Für Schäden, die Dritten durch die Aufgabendurchführung und die Verletzung von Vertragspflichten der Betriebsführerin entstehen, haftet die Betriebsführerin insoweit, als sie oder ihre Angestellten die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt haben und der Schaden auf diese Verletzung ursächlich zurückzuführen ist. In diesem Fall stellt sie die Stadt im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes von Ersatzansprüchen Dritter frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Betriebsführerin anerkennen oder vergleichsweise regeln. Die Stadt wird die Betriebsführerin über etwaige seitens Dritter geltend gemachter Ansprüche unverzüglich informieren. Etwaige Rechtsstreitigkeiten werden die Vertragspartner im beiderseitigen Benehmen führen.

In anderen Schadensfällen, insbesondere wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Einflüsse Dritter oder durch andere, üblicherweise nicht vorhersehbare Umstände verursacht wird, wird die Stadt die Betriebsführerin, falls diese trotzdem mit Erfolg auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, von dieser Ersatzpflicht freistellen.

- (3) Für eine Haftung, die sich daraus ergibt, dass die Betriebsführerin eine Weisung der Stadt im Sinne des § 6 Abs. 2 nicht erfüllt hat, hat die Betriebsführerin ausschließlich einzustehen und die Stadt insoweit von einer eventuellen Inanspruchnahme freizustellen. Von einer Haftung, die infolge einer durch die Stadt erteilten Weisung gemäß § 6 Abs. 2 entsteht, hat die Stadt die Betriebsführerin freizustellen.
- (4) Die Betriebsführerin ist verpflichtet, für die mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben alle erforderlichen Versicherungen in branchenüblichen Umfang abzuschließen und den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungen der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Mit ihr soll das Drittschadenrisiko für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Kommt die Betriebsführerin der Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht zur Kündigung des ganzen Vertrages aus wichtigem Grund.

- (5) Darüber hinaus ist der Entwässerungsbetrieb derzeit für seine von ihm zu erbringenden Leistungen gegen Gebühren- und Kostenerstattungen durch selbst abgeschlossene Versicherungsverträge direkt bei dem KSA versichert.
- (6) Die Betriebsführerin hat die einschlägigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

§ 6

Weisungs-, Kontroll- und Informationsrechte

- (1) Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Entwässerung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Stadt.

Sie setzt insbesondere die Abwassergebühren und weitere Abgaben sowie die erforderlichen Satzungen im Abwasserbereich gemäß § 28 BbgKVerf fest. Die Stadt sichert der Betriebsführerin die Einbeziehung in alle Grundsatzplanungen zu, die den Aufgabenbereich Entwässerung betreffen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Entwässerung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich des vorliegenden Vertrages betreffen.

- (2) Die Stadt hat gegenüber der Betriebsführerin als Vertragspartner Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Betriebsführerin aus diesem Vertrag. Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung sämtlicher Pflichten, die der Betriebsführerin aufgrund der gesetzlichen und sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen und aufgrund dieses Vertrages obliegen, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen und die zur Durchsetzung dieser Pflichten ggf. erforderlichen Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche die Abwasserentsorgungspflicht betreffenden kaufmännischen und technischen Unterlagen sowie Belege der Betriebsführerin (auch online) zu nehmen, deren Führung diese im Rahmen der ihr obliegenden Tätigkeiten verpflichtet ist. Die Betriebsführerin darf das Einsichtsrecht nur verweigern, wenn Rechte Dritter berührt sind und deren Zustimmung nicht erlangt werden kann.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsführerin zu überwachen und soweit sie nach öffentlichem Recht hierzu Befugnis hat, auch Anordnungen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Alle gegenüber Behörden obliegenden Berichts-, Mitteilungs- und Informationspflichten sind auf Verlangen der Stadt oder aus pflichtgemäßem Ermessen durch die Betriebsführerin gleichermaßen gegenüber der Stadt zu erfüllen.
- (6) Die Betriebsführerin ist verpflichtet, Anordnungen zu erfüllen, die gegen die Stadt als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht gerichtet sind, soweit nicht der Entwässerungsbetrieb zuständig ist.
- (7) Die Betriebsführerin hat die Stadt unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die ordnungsgemäße Betriebsführung beeinträchtigen können. Die Betriebsführerin wird auf Verlangen der Stadt über sämtliche Maßnahmen der Betriebsführung unverzüglich Auskunft erteilen.
- (8) Der Stadt stehen die gesamten Prüfungsrechte im Sinne der Haushaltsgesetze und der BbgKVerf zu. Die Betriebsführerin ist verpflichtet, den Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes prüfen zu lassen.
- (9) Dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt steht gegenüber der Betriebsführerin das Prüfungsrecht gemäß § 102 BbgKVerf zu. Die Betriebsführerin ist insbesondere

verpflichtet, dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt Zugang und Einsicht in sämtliche die Abwasserentsorgungspflicht betreffenden kaufmännischen und technischen Unterlagen sowie Belege der Betriebsführerin zu gewähren sowie auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Betriebsführungsentgelt

- (1) Die Betriebsführerin erhält für die nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen von der Stadt ein jährlich im Voraus kalkuliertes festes Entgelt. Es gelten die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag genannten Preisregelungen im Sinne des § 6 Abs. 1 VO PR 30/53.
- (2) Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) - VO PR 30/53-, in der jeweils geltenden Fassung und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53).
- (3) Das Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Auf Basis des im Voraus kalkulierten Entgeltes zahlt die Stadt an die Betriebsführerin bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen auf den Selbstkostenfestpreis in Höhe von 1/12 des Jahresgesamtbetrages auf ein von der Betriebsführerin benanntes Konto. Sonderleistungen werden monatlich separat abgerechnet. Die Betriebsführerin soll von der Verrechnungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 4 Gebrauch machen.
- (5) Das jährliche Entgelt ändert sich entsprechend der in Anlage 2 dieses Vertrages festgelegten Preisgleitklausel. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.
- (6) Darüber hinaus werden die Vertragspartner eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes vornehmen, wenn sich der Umfang der von der Betriebsführerin zu erbringenden Leistungen ändert und dadurch nachweislich eine Kostenänderung eintritt.
- (7) Separat beauftragte Leistungen des Entwässerungsbetriebes gegenüber der Betriebsführerin, die nicht Gegenstand der Anlage 1 sind, sind nicht Gegenstand der Abrechnung des Betriebsführungsvertrages. In dem Falle erfolgt eine separate Abrechnung der jeweiligen Leistung.
- (8) Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass das Entgelt nach diesem Vertrag von einem gemeinschaftlich auszuwählenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen ist. Können sich beide Vertragspartner nicht auf ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen einigen, so bestimmt der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer das Unternehmen. Das Ergebnis der Prüfung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist für die Vertragspartner verbindlich. Der Rechtsweg ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.
- (9) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach diesem Vertrag geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.

§ 8

Wirtschaftsplan, LSP-Vorkalkulation, Entwurf einer Gebührenkalkulation

- (1) Die Betriebsführerin hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan gemäß den Vorgaben der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, bestehend aus einem Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan, und einer Stellenübersicht in Abstimmung mit dem Entwässerungsbetrieb aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist durch den Entwässerungsbetrieb von den zuständigen Gremien der Stadt genehmigen zu lassen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist spätestens bis zum 30. Oktober eines Jahres vorzulegen. Steht die Genehmigung bei Beginn des Geschäftsjahres trotz rechtzeitiger Übersendung des Wirtschaftsplanes noch aus, so kann die Betriebsführerin den Betrieb einstweilen nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres fortführen.
- (3) Basierend auf dem Wirtschaftsplan hat die Betriebsführerin alle zwei Jahre bis zum 30. Oktober des betreffenden Jahres eine Kalkulation gemäß dem BbgKAG zur Berechnung der Abwassergebühren für die folgenden beiden Jahre (Kalkulationsperiode) aufzustellen und der Stadt als Vorschlag vorzulegen. Die abgabenrechtlichen Kalkulationsansätze sind in zeitlicher Abstimmung mit der Betriebsführerin von der Stadt rechtzeitig vorzugeben. Die Betriebsführerin weist die Stadt auf Gestaltungsspielräume hin. Die Stadt trifft in Bezug auf die Kalkulation die Letztentscheidung.
- (4) Voraussetzung für die Sicherstellung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Termine ist, dass die Stadt die für die Betriebsführerin erforderlichen Zuarbeiten und Unterlagen bis zum 15.09. eines Jahres zustellt.

§ 9

Rechtsnachfolge

Die Betriebsführerin kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.

§ 10

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt gleichzeitig der bestehende Betriebsführungsvertrag vom 03.12.2007 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bleibt unberührt.

§ 11

Endschaftsbestimmungen

- (1) Bei Beendigung des Vertrages ist die Betriebsführerin verpflichtet, sämtliche im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt oder Dritten erhaltene Unterlagen, Daten, Verträge und Pläne sowie übertragbaren öffentlich-rechtlichen Gestattungen, die die

vertragsgegenständlichen Abwasseranlagen betreffen, im Original sowie auf elektronischen Datenträgern an die Stadt zu übergeben. Die Übergabe hat mit dem Wirksamwerden der Beendigung des Betriebsführungsvertrages zu erfolgen.

- (2) Mit Beendigung des Betriebsführungsvertrages und Übernahme der Aufgaben durch die Stadt bzw. einen von ihr beauftragten Dritten geht auch das zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages mit den betreffenden Aufgaben beschäftigte Personal auf die Stadt bzw. den mit der Aufgabenausführung beauftragten Dritten über.

§ 12

Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel, Schriftform

- (1) Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
- (2) Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch die dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommende gleichwertige rechtsgültige Regelung zu ersetzen oder die Lücke zu schließen.
- (4) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages etwa entstehende Kosten und Steuern trägt die Stadt.
- (2) Der Vertrag ist 2-fach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten Betriebsführerin und Stadt.

Finsterwalde, den

Für die Stadt Finsterwalde

Für die Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Gampe	Zimmermann
Bürgermeister	Allgemeine Vertretung

Hoffmann	Fuchs
Geschäftsführer	

Anlage 1: Zu erbringende Betriebsführungsleistungen

Anlage 2: Preis, Preisgleitklausel